

Name und Anschrift des Aufstellers/ der Aufstellerin

Kassenzeichen
10
Bitte bei Zahlung angeben.

**Gemeinde Faßberg**  
**Fachbereich Finanzen**  
**Große Horststraße 40-44**  
**29328 Faßberg**

Rückfragen unter: Tel: 05055 – 59734 Fax: 05055 – 597934
--

## VERGNÜGUNGSSTEUERANMELDUNG

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Faßberg vom 02.09.2013 erkläre ich hiermit, dass ich für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und –automaten sowie elektronisch multifunktionalen Bildschirmgeräten im Gemeindegebiet von Faßberg

**für den Monat \_\_\_\_\_ 20\_\_**

Vergnügungssteuer nach der folgenden Berechnung zu zahlen habe:

Geräteart	Gesamteinspielergebnis/ Anzahl	Steuersatz	Vergnügungs- steuer in €
Geräte mit Gewinnmöglichkeit <sup>1</sup> (Gesamtsumme aller Einspielergebnisse entsprechend der beigelegten Anlage)	€	x 10 %	
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen <sup>2</sup>		x 10,00 €	
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen <sup>2</sup>		x 10,00 €	
gewaltverherrlichende Geräte <sup>2</sup>		x 500,00 €	
Geräte oder Spielsysteme mit Weiter- spielmarken, Chips, Token o.ä.		x 10,00 €	
elektronisch multifunktionale Bildschirm- geräte ohne Gewinnmöglichkeit <sup>2</sup>		x 10,00 €	
Musikautomaten <sup>2</sup>		x 10,00 €	

**GESAMT**

Öffnungszeiten  
Montag - Freitag 08.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag auch 15.00 - 18.00 Uhr  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE73ZZZ00000136589

Sparkasse Celle  
Konto Nr. 062204003  
BLZ 257 500 01  
IBAN: DE53 257500010062204003  
BIC: NOLADE21CEL

Volksbank Südheide  
Konto Nr. 29436500  
BLZ 257 916 35  
IBAN: DE46 257916350029436500  
BIC: GENODEFIHMN

<sup>1</sup> Der Vordruck GS und die dazugehörigen Zählwerksausdrucke, aus der sich das Gesamteinspielergebnis berechnet, sind in der Anlage beigefügt.

<sup>2</sup>  Der Bestand ist zum Vormonat unverändert geblieben. Der Vordruck UG ist daher nicht beigefügt.

Die Vergnügungssteuer ist von mir bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, für den die Steuer angemeldet wurde, unter Angabe o.a. Kassenzeichens auf eines der u.a. Konten der Gemeindekasse Faßberg zu entrichten.

Mir ist bekannt, dass die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Gemeinde Faßberg als formloser Steuerbescheid (Heranziehung) gilt. Insoweit werden kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde Faßberg erteilt.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Hierdurch bin ich darüber belehrt, dass ich gegen die Vergnügungssteueranmeldung innerhalb eines Monats nach der Heranziehung Klage einlegen kann. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die Klage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die E-Mail-Adresse [gbk.vg-lg@justiz.niedersachsen.de](mailto:gbk.vg-lg@justiz.niedersachsen.de) zu richten. Bitte beachten Sie hierbei die besonderen technischen Rahmenbedingungen, die auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg ([www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de)) zum elektronischen Rechtsverkehr aufgeführt sind.

Die Klage hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift